

Wir daheim.

Ihr blutet fern im rauhen Kampfgetöse,
 ihr fählt, von allem niedern Selbst befreit,
 im tiefsten Wesen dieses Schicksals Größe,
 ihr opfert selbstlos euch der großen Zeit.
 Sind wir daheim des heiligen Genusses würdig?
 Mithelher eures opferreichen Muts?
 Der tapfern Todesleiden ebenbürtig?
 Mit euch des gleichen Geistes, des gleichen Bluts?
 Schmach steht und Schande, wenn wir kleinlich denken
 und kleinlich handeln, aller Welt ein Spott!
 Uns um entgangne Tagesfreuden kränken
 und hasten bleiben an gewohntem Trott!
 Dann hättet ihr umsonst geseufzt, geblutet,
 nutzlos vertan war eure Heldentat!
 Ankläger wär't ihr uns! Ihr ruhet
 ruhslos in eurer Gräber dunkler Gast!
 Und immer müßt' an uns der Vorwurf nagen,
 wir hätten euch des hehren Siegs beraubt
 und euer stolzes Werk zerseht, zerfchlagen,
 geschändet, was ihr Herrliches geglaubt!

Otto Raupp.

Das Glöcklein des Glücks.

Roman von Ludwig Rohmann.

Fortsetzung. (Nachdruck verboten.)

Der Wein war gut und die Zigarre ausgezeichnet; dazu das ernste, liebe Gesicht des Professors — Pöplau fühlte sich schon ordentlich behaglich, und die Vornehmheit seiner Umgebung störte ihn nicht mehr. So begann er denn zu erzählen: wie es mit der Hinterlassenschaft stand, wie wenig ihnen zum Leben bleibe, und daß da nun irgend etwas geschehen müsse.

„Walter hatte mit wachsender Teilnahme zugehört. Der alte, brave Doktor“, sagte er weich. „Wie viel treue aufopfernde Arbeit hat er zeitlebens geleistet, und doch drückte die leidige Not nun auf sein Grab —! Aber nun sagen Sie, wie ist denn zu helfen, und was kann ich dabei tun?“

„Ja, Herr Professor, das ist nun die Frage. Ich hab' mir da in meiner Einsamkeit einen Plan ausgedacht, bei dem Sie auch eine Rolle spielen sollten — ich hab' nur eigentlich nicht mehr den Mut.“

„Nun, so sch'imm mir's ja nicht werden. Sagen Sie ruhig, was Sie sich ausgedacht haben.“

Nun erzählte Pöplau erst umständlich von seinen eigenen Verhältnissen, von seinen Verwandten und ihren fragwürdigen Verhältnissen, und dann endlich kam sein Plan. Er selbst wollte das Haus kaufen und die Hypothek, die gekündigt worden war, tilgen. Von ihm würden die Frauen das unter gar keinen Umständen annehmen. Und da hatte er nun gemeint, wenn man jemand fände, der Interesse genug an dem Schicksal der Damen nähme, um als Scheinkäufer aufzutreten und damit die Hilfe in unversäglichster Form möglich zu machen.

„Ah! Und dieser Scheinkäufer, meinen Sie, soll ich sein?“

„Ja — wenigstens hat' ich mir das daheim so ausgedacht und deshalb bin ich gekommen. Aber ich sehe ja selbst ein —“

Walter war aufgestanden, und er ging so erregt auf und nieder, daß Pöplau recht kleinmütig wurde.

Nach einer ganzen Weile erst blieb Walter vor dem Alten stehen.

„Ich danke Ihnen, Herr Pöplau, daß Sie Vertrauen zu mir hatten, und daß Sie zu mir gekommen sind. Auf Ihren Vorschlag aber kann ich nicht eingehen — ich will's auch nicht. Offen gestanden — er ist mir zu abenteuerlich und unaufrichtig; ich sehe da allerlei Folgen voraus, die meinem Empfinden durchaus widerstreben und schließlich uns allen einmal unbehaglich werden können. Vor allem aber eins — und das ist mir einfach unmöglich, sie mir durch eine Lüge zu verpflichten. Verstehen Sie das?“

Pöplau war tief niedergeschlagen.

„Ja — ja, natürlich, das verstehe ich schon. Ungefähr wenigstens, und ich habe mir so was schon selbst gedacht. Ich wollte mir nur nicht ganz klar darüber werden, weil ich sonst nicht den Mut gehabt hätte, zu kommen. Und das wäre ja wohl auch besser gewesen, und ich muß um Entschuldigung bitten.“

Er legte die Zigarre weg und wollte aufstehen. Walter aber drückte ihn in den Sessel zurück, und seine Blicke trafen warm und herzlich in die Augen des alten Mannes.

„Nein, mein lieber alter Herr, das müssen Sie nicht, und bei meinem ehrlichen Dank für Ihr Vertrauen bleibt es auch. Nehmen Sie mal erst Ihre Zigarre wieder, und lassen Sie uns anstoßen: Auf die Verschönerung, die wir zum Wohle der Frauen schmieden, und bei der ich obendrein noch zu profitieren hoffe. Prost! Er setzte sich wieder und schlug die Beine gemächlich übereinander. „Die Frage ist nun zunächst, wie groß Ihr Vertrauen zu mir denn nun ist?“

Pöplau horchte auf: „Zu Ihnen, Herr Professor?“ Er lachte breit und behaglich: „Unbegrenzt!“

„Na, na, seien Sie nicht zu verschwenderisch! Mir würde es genügen, wenn sich das Vertrauen ziffernmäßig ausdrücken ließe. Sagen wir einmal: Fünfhunderttausend Mark. Sie brauchen dann Ihre Verwandten nicht zu verkürzen und den Damen und mir würde geholfen.“

„Soll das heißen —?“ fragte Pöplau ungewiß.

„Das soll ganz einfach heißen, daß ich das Doktorhaus allerdings kaufen möchte — nur nicht als Scheinkäufer. Und auch nur zum kleinen Teil aus Mitleid mit den Damen. Ich bin in das stille Haus ordentlich verliebt, und ich kann mir ein idealeres Gelehrtenheim gar nicht denken. Kaufen aber kann ich nur, wenn Sie mir dabei helfen. Es gäbe ja wohl auch noch andere Leute hier in Berlin, die mich nicht abweisen würden. Aber wenn Sie mir eine Hypothek von Fünfhunderttausend anvertrauen wollten?“

„Mensch — lieber, lieber Herr Professor —! Was das für eine Frage ist —!“

„Sehen Sie sich ruhig wieder hin und hören Sie mich an. Ich bin kein reicher Mann, aber ich habe trotz meiner jungen Jahre und trotz einer schweren Jugend weit über meine Bedürfnisse hinaus verdient. Wenn ich nun Fünfhunderttausend aus dem meinigen nehme, gebe ich mich noch nicht ganz aus; und wenn Sie die anderen Fünfhunderttausend mit leihen wollen, dann können wir den Damen die Dreihunderttausend zur freien Verfügung auszahlen.“

„Dreihundert —?“

„So sagte ich. Es wäre unehrlich, wenn ich nicht den Liebhaberwert bezahlen wollte, und der ist noch gering genug angeschlagen. Ich will das Haus auch wirklich für mich haben. Ich sehe Umstände voraus, die mir den Aufenthalt an der Berliner Universität verleiden könnten, und für diesen Fall bin ich entschlossen, eine andere Professur nicht wieder anzunehmen. Nun wäre es mir freilich lieb, wenn das Haus bis dahin nicht leerstünde. Das soll für so ein Haus gar nicht gut sein, und die lieben Hausgeister wandern aus, wenn die Menschen gehen. Vielleicht könnten Sie die Damen bewegen, einstweilen ruhig als Mieterinnen wohnen zu bleiben? Es kann ja noch Jahre dauern, bis ich selbst einmal das Haus bewohnen kann.“

Pöplau war aufgesprungen, und nun lachte er breit und ausgelassen; er suchte die vergnügt mit den Armen umher, während seine Augen den Professor mit jählicher Schalkhaftigkeit andringelten.

„Herr, ich weiß nicht, ob Sie einen Vater haben — ich wär' stolz, wenn ich's sein dürfte — oder wenigstens doch ein Freund. Das können Sie ja gar nicht wehren, das mein altes, dummes Herz da drinnen gegen die Rippen ballert, als wollte es zerpringen, daß ich ihnen gut bin, wie nur immer ein Vater seinen Sohn lieb haben kann. Darf ich Ihnen einen Rath geben?“

„Warum nicht? Nur nicht aus Dank —!“

Pöplau umspannte den Nacken des jungen Professors mit seinen sehnigen Armen, während er ihn herzlich lächelte.

„Sei mir nicht böse — ich bin ja so viel älter, und, weiß Gott, viele habe ich in meinem ganzen Leben nicht kennen gelernt, denen ich das von Herzen hätte bieten mögen; aber wenn ich nun „du“ sagen dürfte, das wäre die größte Herzensfreude, die der liebe Herrgott mir für meine alten Tage spenden könnte!“

Walter legte seine Hand in die arbeitsharte Hand des Alten, und ihre Blicke ruhten fest ineinander: „Da hast du mich mit Haut und Haaren, wunderlicher Alter!“

Mit dem Nachtschnellzug fuhr Pöplau zurück, und Walter begleitete ihn auf den Bahnhof, und er trug ihm immer wieder Grüße für Frau Anna und Eve auf.

Pöplau schmunzelte. Nun konnte er sich doch nicht versagen, auszusprechen, was ihm heute schon oft durch den Kopf gegangen war.

„Weißt du, Herr Professor, was ich mir denke? Wenn die Eve doch noch einmal ein Glück suchen wollte — bei dir wär's nicht schwer zu finden.“

„Unfinn!“ rief Walter, aber er wurde rot und lachte. Ein fester Händedruck noch, und der Zug dampfte aus der Halle.

Fortsetzung folgt.

Eine Reise nach Duala.

[Schluß.]

Seit einigen Tagen tragen wir Tropenkleidung, es ist unheimlich heiß. Nachts ist es in den Kabinen kaum auszuhalten, und manche ziehen es vor, an Deck zu schlafen. In Freetown betreten wir das erstmal festen afrikanischen Boden. Die Häuser der Eingeborenen sind in europäischem Stil gebaut und sehen manchmal recht stattlich aus. Die schwarzen Kerls, in dem Bestreben, unsere europäischen Kleider zu tragen, machen oft eine uns komisch dünkende Figur, so erfinderisch sind sie in der Zusammenstellung der verschiedenen Kleidungsstücke.

Einen minder guten Eindruck machte die Hauptstadt der afrikanischen Republik Liberia, Monrovia. Nach Besichtigung der eigentlichen Europäerstadt wenden wir uns dem Regerdorf mit seinen aus Mattengeslechten hergestellten Hütten zu. Oft werden wir mit einem „Guten Tag“ oder „Wie geht's“ angerufen. Wir erfahren, daß viele der jungen Leute schon im Hamburger Hafen beschäftigt waren. Eine Ueberraschung wurde uns noch zuteil, eine Kindstaube. Rings im Kreise sitzen die Teilnehmer, meistens Weiber und Mädchen mit Hüten neuester Pariser Mode geschmückt. Ein

Tisch stellt wohl den Altar dar, davor eine Bank. Eine junge Dame, vielleicht die weise Frau des Dorfes, fährt das Wort, immer dazu im Kreise tänzelnd, sie spricht mit großer Lebhaftigkeit. Vor dem Tisch sitzt die glückstrahlende Mutter, „die Mamma“, ebenfalls im Gut. Von Zeit zu Zeit erhebt sich ein Festteilnehmer und wirft einige Münzen auf den Teller, das Geschenk für das Kind, so erklärt uns ein Neger. Jetzt erscheinen in schwarzem Gehrock, Zylinderhut — die Hofen sind etwas eng und kurz — 4 Männer, der Kindsoaler und die Vaten. Die Dame — anscheinend auf dem besten Weg zur Frauenrechtlerin — spricht immer noch. Leider können wir der Zeit wegen dem Lustspiel nicht bis zu Ende anwohnen, da wir bereits um 6 Uhr die etwas verlotterte Republik verlassen.

In diesen beiden letzten Häfen kamen einige Hundert Neger als Matrosen an Bord und verrichteten an Stelle der deutschen die schwereren Arbeiten. Betten hat man natürlich keine und so finden wir nachts in jedem Winkel die Kerls liegen.

Andern Tags kommt franz. Grand Bassam in Sicht. Auffallend ist, daß die Boote nicht mit Rudern, sondern mit großen Schaufeln fortbewegt werden unter fortwährendem taktmäßigen Gesang der Ruderer.

In Sekondi und Accra sind wir an der englischen Goldküste. In Accra treffe ich ganz zufällig einen Rättinger, Herrn Haist, Kaufmann. Er schrieb nach Hause, wann ich nach Kamerun reife, und hatte noch keine Nachricht bekommen. Mit ihm traf ich noch 4 Landsleute an Bord. In Kürze wurden die neuesten Nachrichten aus der Heimat ausgetauscht. Und schon ging's wieder weiter, deutschem Boden entgegen, nach Lome, der Residenz Togos. Unser Aufenthalt währt den ganzen Tag. Die Stadt macht einen überaus reinlichen Eindruck. Das Gouvernements-Gebäude sieht recht stattlich aus. Die schwarzen Landsleute tragen kein so freches Wesen zur Schau wie z. B. in Monrovia. Keine schreiende Menge, man merkt, hier herrscht Zucht und Ordnung. Die Soldaten grüßen jeden Weißen militärisch, in Duala findet man so etwas nicht. Ueberall begegnet man uns zuvorkommend. Es soll eben auch unser „Musterländle“ sein.

Nun wieder englisches Gebiet, Lagos. Es liegen außer unserer „Lucie“ noch 3 weitere Wörmann-Dampfer im Hafen, englische Schiffe können wir nicht finden, was auffällt.

In dieser Nacht sind einem syrischen Händler von seinen 24000 Mk. Bargeld in Silber, das er in einem gewöhnlichen Koffer mit sich führte, 12000 Mk. gestohlen worden, was begreiflicherweise eine Aufregung hervorrief. Es wurden 10000 Mk. wieder gefunden; ein halbes Duzend Neger hatten es geklaut und in allen möglichen Winkeln versteckt. Man prügelte sie gehörig durch, und wurden dann dem Gericht in Duala übergeben. Einem andern Mitreisenden wurde eine Handtasche gestohlen, also Unterhaltung gab's immer.

Am folgenden Tag gegen Abend kamen wir nach Kamerun, Victoria. Hier blieben wir über Nacht liegen, um am Morgen nach unserem Endziel, Duala weiterzufahren. In Victoria wurde mir der Befcheid, „bis auf weiteres dem Hauptmagazin Duala zugeteilt“. Lieber wäre ich schon gleich ins Innere. Und so bin ich nun in Africas Zonen, in der Hauptstadt Kameruns, Duala.

Diese Stadt, etwa von 500 Weißen und 30000 Negern bewohnt, an der Mündung des hier 2 Kilometer breiten Kamerunflusses, macht einen netten Eindruck mit den stattlichen Europäerhäusern. Weiße und Schwarze wohnen untereinander. Daß dieser Zustand nicht gerade hygienisch einwandfrei ist, ist begreiflich, wenn man einen Blick zu den Regelhütten mit dem sich davor abspielenden Leben und Treiben wirft. Gegenüber meiner jetzigen Amtswohnung auf der andern Straßenseite sitzen den ganzen Tag die Damen des Hauses und locken ihre Mahlzeiten — französische Küche — im Freien vor der Hütte, mit der unvermeidlichen Tabakpfeife im Mund. Oder stundenlang lassen sie sich frisieren. Und gestern morgen in aller Früh erwachte ich an einem ohrenbetäubenden Lärm, im Nachbarchause starb ein schwarzer Landsmann, daher das Wehklagen in allen Tonarten aus einem halben Hundert Kehlen. So könnte ich noch gar manches erzählen von meinen ersten 14 Tagen.

Im Geschäft habe ich viel zu tun. Wir rüsten alle Beamten und Behörden, Militär und Zivil, aus und führen ein großes Warenlager. Ich habe den neuen Teil des Schutzgebietes und es war meine erste Arbeit, französische Tarife der Kongo-Gesellschaften, Bahn- und Flußschiffahrts-Gesellschaften ins Deutsche zu übersetzen, was mir Vergnügen macht. Ferner habe ich alle für die Behörden im Innern eingehenden Bücher und Zeitschriften an diese abzuliefern, was ganz unterhaltend ist. Ich bekomme so einen Ueberblick über das Schutzgebiet.

Meine Wohnung ist ein Blockhaus mit 4 Junggesellenzimmern. Jedem ist eine große Veranda zugeteilt, ferner eine Küche für zwei, und ein Waderaum. Zuerst wohnte ich im Hotel, wo ein Glas Bier 75 Pf., eine Limonade 1 Mk. kostete. Nunmehr lassen wir das Mittagessen vom Hotel kommen, und das Morgen- und Abendessen machen unsere Boys, was dann nicht sehr teuer kommt.

Mit meinem Boy bin ich zufrieden, er ist Christ, katholisch, und geht noch zur Schule. Seine Eltern und Geschwister sind noch Heiden.

Nachschristl. Es dürfte die Leser interessieren zu erfahren, daß der Schreiber dieses Reiseberichts, nach einer Mitteilung vom 17. Januar an seinen Freund D. in Altona-Ottensee, bei der Uebergabe von Duala in englische Kriegsgefangenschaft geraten ist.

D. R.

Kriegsanleihe und Darlehenskassen.

Angeichts des in diesen Tagen ergangenen Aufrufs zur Zeichnung auf die zweite Kriegsanleihe wird mancher Deutsche, der gern zeichnen möchte, sein Vermögen aber in Wertpapieren angelegt hat, sich die Frage vorlegen, was er wohl zu beginnen habe, um sich die flüssigen Mittel für die Einzahlungen auf die Anleihe zu verschaffen. Es sei deshalb auf eine Einrichtung erneut hingewiesen, die das Reich zu Beginn des Krieges zu diesem Zwecke geschaffen hat, Darlehen auf geeignete Pfänder zu geben, über deren Tätigkeit aber im Publikum noch immer vielfach Unkenntnis zu herrschen scheint, nämlich auf die „Darlehenskassen des Reiches“.

Darlehenskassen befinden sich an allen Orten, wo Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen bestehen; ihre Heim haben sie — von Berlin abgesehen — im Gebäude der Reichsbank. In den kleineren Orten geben die Reichsbankniederstellen bereitwillig Auskunft, auch vermitteln sie Anträge auf Gewährung von Darlehen. Auch wer in Städten oder Dörfern wohnt, in denen die Reichsbank keine Zweigstellen unterhält, kann sich mit Darlehensanträgen an die zunächst liegende Darlehenskasse wenden.

Die Darlehenskassen beileihen Wertpapiere und Kaufmannsware. Im folgenden soll indessen nur von Wertpapieren die Rede sein, da die Warenbeleihung für Zwecke der Kriegsanleihe kaum in Betracht kommen dürfte. Die zur Beleihung zugelassenen Wertpapiere können hier natürlich nicht einzeln aufgezählt werden. Allgemein sei gesagt, daß sämtliche deutschen Papiere, die im Kurszettel der Berliner oder einer anderen deutschen Börse verzeichnet stehen, von den Darlehenskassen beliehen werden können. Auch mehrere an einer deutschen Börse notierte ausländische Papiere, insbesondere die Staatspapiere der befreundeten und neutralen Staaten, sowie alle mündelsicheren Wertpapiere, auch wenn sie an einer deutschen Börse nicht notiert sind, sind zur Beleihung durch die Darlehenskassen zugelassen. Der Kreis der bei den Darlehenskassen beleihbaren Effekten ist also äußerst weit gezogen. Hervorgehoben sei noch, daß auch die im Reichsschuldbuch oder im Staatsschuldbuch eines deutschen Staates eingetragenen Forderungen bei den Darlehenskassen verpfändet werden können. Schließlich kann auch die neue Kriegsanleihe selbst in gewissem Umfang zur Beleihung herangezogen werden. Wer nämlich eine Rate derselben bezahlt hat, erhält dafür Wertpapiere, durch deren Veräußerung er sich Mittel für die Bezahlung späterer Raten verschaffen kann. Doch auch die erste Kriegsanleihe von 1914 ebenso wie die sonstigen Reichs- und Staatspapiere beliehen werden kann, bedarf kaum noch der ausdrücklichen Erwähnung.

Um Mißverständnissen zu begegnen, sei darauf hingewiesen, daß Hypotheken, Lebensversicherungs-policen, Sparkassen- und ähnliche Einlagebücher von der Beleihung ausgeschlossen sind.

Die Höhe, bis zu der die Wertpapiere von den Darlehenskassen beliehen werden, ist nach der Art der Papiere verschieden. Die deutschen Staatspapiere werden bis zu 75 Prozent, die Schuldverschreibungen und Pfandbriefe der Landeshauptstädte, der kommunalen Verbände und ähnlicher Papiere bis zu 70 Prozent, die Industrie-Obligationen bis zu 60 Prozent, die Aktien bis zu 50 bzw. 40 Prozent ihres Kurswertes beliehen. Für die Berechnung des Wertes ist der Kurs vom 25. Juli v. J. maßgebend.

Der Zinsfuß, der der Bewilligung von Darlehen zugrunde gelegt wird, ist für die gegenwärtigen Verhältnisse gering. Er betrug in den ersten Kriegsmontaten noch 6½ Prozent für das Jahr, ist aber am 23. Dezember v. J. auf 5½ Prozent festgesetzt worden. Eine Ermäßigung des Zinsfußes auf 5¼ Prozent geniesst bis 1. April alle diejenigen, die ein Darlehen zum Zwecke der Einzahlung auf die erste Kriegsanleihe entnommen haben, und es ist bestimmt zu erwarten, daß auch den Zeichnern der neuen Anleihe entsprechende Vorzugsbedingungen bewilligt werden. Dieser Zinsfuß ermäßigt es den Zeichnern, ein Darlehen aufzunehmen, fast ohne ein Opfer zu bringen; denn die neue fünfprozentige Kriegsanleihe, die zum Kurse von 98,50, für Schuldbuchzeichnungen zum Kurse von 98,30 aufgelegt wird, bietet ihren Erwerbenden eine Verzinsung von etwas mehr als 5 Prozent, und der kleine Unterschied, der noch zwischen dieser Verzinsung und dem Zinsfuß der Darlehenskasse besteht, wird ausgeglichen durch die bevorstehende Kurssteigerung.

Hinsichtlich der Zeitdauer, innerhalb deren das Darlehen zurückbezahlt werden muß, sind verschiedenartig Bedenken entstanden, weil aus § 3 des Darlehenskassengesetzes vom 4. August v. J. gefolgert wurde, daß von den Darlehenskassen Darlehen nicht auf längere Zeit als 6 Monate gewährt werden könnten. Diese Auffassung ist irrig. Wie von amtlicher Stelle wiederholt kundgegeben, ist eine Prolongation gewählter Darlehen auch über 6 Monate selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Die Darlehenskassen werden in dieser wie in jeder anderen Hinsicht den Darlehensnehmern das weiteste Entgegenkommen bezeigen, und letztere können darauf vertrauen, daß eine Kündigung der Darlehen zur Unzeit nicht erfolgen wird.

Sie können die Darlehenskassen zum Zweck der Zeichnung auf die Kriegsanleihe jedenfalls von allen den Personen und Institutionen unbedenklich in Anspruch genommen werden, die das Darlehen in absehbarer Zeit bestimmt zurückzahlen können. Zum Beispiel kann eine Sparkasse oder Lebensversicherungsgesellschaft, die künftige Eingänge zu erwarten hat, ein Beamter, der Ersparnisse der nächsten Quartale, ein Kapitalist, der spätere Zinscinnahmen aus sicheren Papieren, schon jetzt anlegen möchte, ohne weiteres so verfahren. Aber auch andere Besitzer von Wertpapieren können diesen Weg einschlagen, wenn sie nur bestimmt damit rechnen können, daß sie die Papiere in absehbarer Zeit nicht zu verkaufen genötigt sein werden.

Strohmehl als Viehfutter.

Der preussische Landwirtschaftsminister Freiherr v. Schorlemer verbreitet über die Bereitung von Strohmehl eine längere Darstellung, der wir folgendes entnehmen:

Aus Anlaß der Futterknappheit sind zahlreiche Vorschläge zur Zubereitung von Ersatzstoffen für Futterzwecke gemacht worden. Namentlich wurden Moosstroh, Holz resp. Sägemehl und Stroh genannt. Sofern diese Zubereitung ein umständliches Verfahren und die Herstellung kostspieliger Apparate erfordert, scheiden die Vorschläge jetzt aus naheliegenden Gründen ohne weiteres aus. Der von mehreren Seiten gemachte Vorschlag, Strohhäcksel zu mahlen und dadurch die im Stroh enthaltenen Nährstoffe den Verdauungssäften zugänglich zu machen, hat deshalb am meisten Aussicht auf Erfolg, weil Stroh von jeder an Wiederkäuer und Pferde verfüttert wird, und weil die zur Zubereitung erforderlichen Vorrichtungen in zahlreichen großen und kleinen Mühlen vorhanden sind.

Der Vorschlag geht von der Erwägung aus, daß die feine Zerfeinerung des Strohs mit Hilfe der Mahlsteine sowohl die Holzfasern als die übrigen Nährstoffe verdaulich macht. Das Mahlen des Strohs kommt in erster Linie in Betracht für Pferde und Schweine, da die Wiederkäuer von Natur aus zu einer verhältnismäßig guten Ausnützung des Futterstrohs befähigt sind.

Strohhäcksel läßt sich zu feinem Mehl vermahlen, das Mahlen macht jedoch beträchtliche Schwierigkeiten. Je stärkehaltiger und trockener das Stroh, je kürzer der daraus gewonnene Häcksel ist, desto eher gelingt das Mahlen. In vielen Fällen wird ein Vortrocknen des Häcksel auf Brenneisenplatten, Ziegel- und Backstein u. v. m. notwendig sein.

Mahlversuche wurden angestellt auf einer Windmühle in Gräbenhof bei Berlin, wofür ein mit alten französischen Steinen versehener Mahlgang vorhanden ist. Hier wurde bei mehrmaligem Mahlen etwa 20 Prozent des Häcksel als feines, mit der Siebmachmaschine auf Gaze Nr. 11 ausgefriesenes Mehl gewonnen.

Weitere auf den Mühlen der Armetonfabrik in Spandau vorgenommene Versuche führten namentlich in pekuniärer Beziehung zu einem unbefriedigten Ergebnis.

In den Betriebsräumen der Firma M. Töpfer, Trockenmahlwerke G. m. b. H., Böhlen bei Nötha (Sachsen), wurden Mahlversuche mit Gerste- und Haferstrohhäcksel angestellt, und zwar sowohl mit scheinverrottenem Häcksel als auch mit Häcksel, der 12 Stunden bei 40 Grad Celsius vortrocknet war. Das scheinverrotene Häcksel enthielt 14 Prozent Feuchtigkeit, durch die Verrottung wurde nur eine Verminderung des Feuchtigkeitsgehaltes von einem Prozent erreicht. Ein Unterschied zwischen dem scheinverrottenen und vortrockneten Häcksel konnte weder bezüglich der Dauer des Mahlprozesses noch der Ausbeute festgestellt werden. Das Haferstroh ließ sich etwas besser vermahlen als das Gerstestroh. Haferstroh wurde sechsmal, Gerstestroh achtmal über den Mahlgang geleitet. Bei dem erst- und zweimaligen Durchgang auf den Mahlgang erwies sich ein Nachschleiben des spezifisch leichten Mahlgutes mit der Hand als zweckmäßig. Das Häcksel wurde ohne Rest vermahlen. Das gewonnene Mehl ist von hinreichender Feinheit. Die Zeitdauer des Mahlprozesses war die zweifelhafte bei der Roggenmüllerei für dieselbe Gewichtsmenge erforderlich. Unter Zugrundelegung der in der Getreide- und Mühlenmüllerei üblichen Sätze dürften für 100 Kilogramm Strohhäcksel 5 Mark für den Feutner also 2,50 Mark als Mahllohn (einschließlich Häcksel schneiden) zu rechnen sein. Im Großbetrieb lassen sich die Mahlkosten wohl wesentlich vermindern. Von einem gewöhnlichen Mahlgang (gute deutsche und Champagnersteine) kann man nach Ansicht der Firma eine Leistung von 6, 7 und 8 Zentnern Strohmehl in 24 Stunden erwarten.

Fütterungsversuche mit Strohmehl wurden in dem Tierphysiologischen Institut der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin mit Schweinen angestellt, die bezüglich der Verdaulichkeit des im Strohmehl enthaltenen Proteins ein ungünstiges Ergebnis lieferten. Die Extraktstoffe des Strohmehls wurden von den Versuchsschweinen etwa halb so gut verdaut wie im gewöhnlichen Futterstroh vom Rind.

Praktische Fütterungsversuche wurden mit neun Schweinen von durchschnittlich 55 Kilogramm Lebendgewicht durchgeführt. Die Schweine wurden in drei gleichmäßige Abteilungen von je drei Stück geteilt. Die erste Abteilung erhielt neben Küchenabfällen 500 Gramm Weizenkleie und 500 Gramm Torfmehle auf den Kopf. In der zweiten Abteilung wurde die Hälfte der Kleie und die Torfmehle durch Strohmehl ersetzt, in der dritten erhielten die Schweine neben Küchenabfällen nur 500 Gramm Strohmehl auf den Kopf. Das Strohmehl wurde von den Tieren von Anfang an gern genommen, die Zunahme war bei allen drei Abteilungen annähernd dieselbe. Die Versuche sollen fortgesetzt und auch auf Pferde ausgedehnt werden.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen muß es als äußerst erwünscht bezeichnet werden, daß das Mähergewerbe die Frage aufnimmt, um die besten und billigsten Verfahren zur Herstellung von Strohmehl zu ermitteln und daß auch die Landwirte weitere Erfahrungen über die Brauchbarkeit von Strohmehl zur Fütterung von Schweinen und Pferden sammeln. Ein voller Erfolg der hochwertigen Futterstoffe durch Strohmehl ist nicht zu erwarten. Immerhin besteht die Aussicht, daß die dadurch herbeigeführte Vermeidung der Futterverluste dazu beiträgt, unsere Viehbestände mit der leider notwendigen und unvermeidlichen Einschränkung bis zum Beginn der Grünfütterung durchzuhalten.

Bermischtes.

Die Opfer der Brotkarte.

Nur noch wenige Tage trennen uns von der Einführung der Brotkarte in Süddeutschland. Welche tief einschneidenden Änderungen im täglichen Leben durch sie hervorgerufen werden, schildert das nachstehende Stimmungsbild der „Köln. Ztg.“:

„Kellner, bitte, ein illustriertes Brötchen, aber rasch!“ fragt am 22. Februar in einem Berliner Restaurant ein Gast, der es eilig zu haben scheint. „Haben der Herr eine Brotkarte bei sich?“ antwortet der dienende Geist, in seinem lebenswichtigen Tonfall, aber mit einem lauernden Seitenblick. „Brotkarte, was? Wie?“ „Ja, ohne Brotkarte kann ich Ihnen kein belegtes Butterbrot verabfolgen!“ Der Gast protestiert, erhitigt sich, schwört, er habe keine Brotkarte zu Hause liegen lassen. Dann könne er auch kein Brot bekommen, antwortet man ihm. Sener macht Bestehungsversuche, stellt ein gutes Trinkgeld in Aussicht, wenn er ihm nur eine ganz kleine Schmitte Brot bringe. Nichts zu machen! Der Kellner lächelt, darauf läßt er sich nicht ein. In diesem Augenblick schiebt er sich auch gar nicht als Kellner, er ist staatlich angestellter Mehl- und Brotverkäufer, und da heißt es heute: nichts ohne Karte! Unserem Gaste bleibt nichts weiter übrig, als sich einen Kaffee mit Rippenspeer oder eine Hamburger Gans an Stelle des illustrierten Brötchens zu bestellen und sie ohne Brot zu verzehren ebenso wie den Schweizerkäse am Schluß. Wohl dem, der etwa einen barmherzigen Freund im Restaurant bei sich hat, der auf seine Brotkarte hin sich 25 oder 50 Gramm kommen läßt und ihm davon abholt. Sonst ist er ein Opfer unserer neuen Brotverteilung, und solcher Opfer gab es in Berliner Restaurants in den beiden ersten Tagen eine ganze Menge. Sie werden sich eben eingewöhnen müssen. Sie hatten das ja in der Zeitung irgendwo gelesen von der aemalen Einteilung der Brotverteilung und senden das sehr zeitgemäß und wohl angebracht; sie hatten sich von ihrem Hausmeister eine gelbe Karte mit roten Streifen geben lassen, auf der eine Anzahl Ziffern standen, die sie, wenn sie Junggeheilen waren, ihrer Haushälterin oder Bedienung übergeben, und dann hatten sie die Gesichte vergehen. Als sie in die hinterläufige Öffentlichkeit kamen und keine Brotkarte hatten, entdeckten sie, daß sie, auch mit gut gefülltem Portemonnaie, unfähig waren, sich ein Stück Brot zu verschaffen. Nicht nur die Semmel zur Suppe und die Brotschmitte zum Käse, auch die belegten Butterbrote wurden ein unerklärlicher Traum. Und Erinnerungen an das historische Brot-Maximum der französischen Revolution, an Konventsbeschlüsse und wilde Jakobiner-Mechanismen zogen durch die jähmsten bürgerlichen Seelen. Ganz schlaue, die bemerkten, daß sie die Brotkarte vergehen hatten, wollten sich in den Automaten-Restaurants, wo man ja auch belegte Butterbrote für billigen Preis bekommt, schablos halten. Aber auch da kamen sie an den Unrechten. Sehr nähere Verkehr des Gastes mit den kleinen metallenen Schränken, in denen die Brötchen stecken, wird erst von der Bedienung gestattet, wenn man die Brotkarte gezeigt hat. Hat man diese, so ist alles gut; in den meisten Fällen verzichtet man übrigens lieber darauf, den Automaten in Lähmung zu setzen, sondern läßt sich das Brot durch den Kellner aushändigen. In Häusern und Familien waren auch einige Schwierigkeiten zu überwinden, ehe man sich an den neuen Zustand gewöhnt. Wichtig machten sich die in den Häusern umhergehenden Väterkinder, die mit einer kleinen Säuer ausgerüstet waren, um für das Brot, das sie lieherten, die Marken von der Brotkarte abzutrennen. In den Väterkinder gab es hin und wieder verwickelte Redereien. Viele Frauen aus dem Volke und auch aus angesehenen besseren Ständen konnten sich nicht an die Gramm-Rechnung finden, das Vierpfundbrot ist ein feststehender Begriff des täglichen Lebens, aber daß ein Pfund fünfzig Gramm hat, mußten doch noch einmal lernen.

Außerdem, die Brotkarte wirft ihren Schatten überall hin. Sie gehört zu unserer täglichen Ausrüstung wie der Haushaltstisch, die Strohenschnur und die Waschtischschüssel, und wenn man im Reich überall dem Berliner Vorbild folgt, so werden bald die einzigen, die in Deutschland ihr tägliches Brot ohne Brotkarte bekommen, unsere siebenhunderttausend Kriegsgefangenen sein, woraus man ersehen kann, was die Freiheit für ein bedeutendes und unerschöpfbares Ding ist.

§ Ein Jubiläum der Kohle. Die Kohle spielt im Kriege wie dahem heute eine große Rolle. Die gewaltigen Maschinenleistungen, die dem Feldzuge ein so charakteristisches Gepräge geben, sind in letzter Reihe immer wieder auf den Vorrat an den schwarzen Diamanten angewiesen, dessen Mangel namentlich bei unseren Feinden im Osten schon empfindlich vermerkt wird. Wenn bei uns vor Winters Beginn mehrfach des Heizkohlenums mit Besorgnis gedacht wurde, so ist diese längst verschwunden. Wir sind in geradezu normaler Weise durch den Winter hindurch gekommen und stehen bald vor dem Frühjahr. Das Kohlenjubiläum, welches jetzt in Betracht kommt, betrifft die achtundertjährige Förderung der Steinkohle auf deutschem Boden. Das war im deutschen Westen, im Ruhrkohlenbecken im Rachen der Revier. Besondere Anstrengungen zur Gewinnung des wertvollen Materials waren damals nicht nötig, denn es lag ziemlich zu Tage. So viele Jahrhunderte haben wir also schon von dem Geschen gezeht, das uns die Mutter der Erde machte, und dessen Bedeutung durch die Bezeichnung der Kohle als „schwarzer Diamant“ gewürdigt worden ist. Es hat bekanntlich an interessanten Forschungen nicht gefehlt, auf Grund deren die Behauptung aufgestellt wurde, wir würden einmal, und vielleicht in gar nicht so ferner Zeit, dahin gelangen, daß wir die Kohle entbehren könnten. Bisher ist das indessen ein Wunsch geblieben, wir sind nach wie vor auf die Kohle als ein unentbehrliches Hilfsmittel angewiesen.

§ Ein Hindenburg-Geschichten. Adolf Zimmermann, der Kriegsberichterstatter der „Zagl. Rundschau“, erzählte folgendes Wort Hindenburgs, das kürzlich gefallen ist, als nach Tisch bei der Zigarre die Rede auf das Reiten kam. Ihm erzählte es jemand, der direkt aus dem großen Hauptquartier kam. „Zum letztenmal, falls ich es erlebe“, erklärte der Oberbefehlshaber im Osten, „steige ich zu Pferde, wenn ich mit meinem Kaiser durch das Brandenburger Tor einreite. Dann ist Schluß. Ist der Einzug vorüber, sehe ich mich in die nächste Droschke, die ich haben kann, fahre zu meiner lieben, guten alten Frau, und dann sieht mich nie, aber auch nie mehr jemand wieder.“

Ein Trostwort von Dr. med. Geyer.

Gilt- oder Kräuter-Kuren? bei

Haut- und Harn-Leiden. Lesen Sie diese Broschüre eines

erfahrenen Spezialrates. :

Gegen Einsendung von 50 Pf. in Briefen, senden wir diese in versch. Umschlag.

Puhmann & Co., Berlin 200, Müggelstraße 25 a.

Regelung des Verbrauchs von Mehl und Brot.

Das R. Oberamt Nagold erläßt zufolge der Verfügung der R. Zentralstelle für Gewerbe und Handel betr. die Regelung des Verbrauchs von Mehl und Brot vom 26. Febr. 1915 mit Zustimmung des Bezirksrats folgende Anordnungen:

I. Allgemeines.

1. Gemeinden im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind die Gemeinden des Oberamtsbezirks Nagold.

2. Weizenauszugsmehl im Sinne dieser Vorschriften ist das gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) zugelassene Auszugsmehl (bis zu 10 vom Hundert).

Weizenmehl im Sinne dieser Vorschriften ist Weizenmehl in einer Mischung, die 30 oder, solange dies auf besonders zu stellenden Antrag vom Oberamt beim Nachweis eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zugelassen ist, weniger Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts ohne sonstigen Zusatz enthält (§ 5 Abs. 1 und 4 der Bundesratsverordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915-18. Februar 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 3 u. 100).

Dem Roggenmehl im Sinne dieser Vorschriften ist jede andere zugelassene Mehlarart, auf welche die Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 Anwendung findet, gleichgestellt, z. B. Gersten- und Hafermehl.

3. Hausbrot im Sinne dieser Vorschriften ist Weizenbrot (Ziff. 4 Abs. 2) und Roggenbrot (Ziff. 5).

4. Weizenbrot im Sinne des § 1 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) d. h. jede Backware mit Ausnahme von Kuchen, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird, darf nur ohne Zusatz von Zucker, Butter und Eiern bereitet werden. Die Brote dürfen nur in länglichen oder runden Stücken im Gewicht von 100 Gramm, bei der Abgabe gewogen, hergestellt und abgegeben werden (Weizeneinheitsbrot). Alle anderen Formen und Arten von Weizenbrot, insbesondere sonstiges unter Verwendung von Gese hergestelltes Gebäck, Wecken, Milchbrote, Hörnchen, Brezeln u. dergl. sind hiernach nicht zugelassen (vergl. jedoch Abs. 2).

Wenn und solange an Stelle des Roggenmehlzusatzes Gersteneinheitsmehl, Kartoffeln oder andere mehlarartige Stoffe verwendet werden dürfen (§ 3 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backware vom 5. Jan. 1915-18. Febr. 1915), darf Weizenbrot auch in länglichen oder runden Stücken im Gewicht von 640 und 1280 Gramm, bei der Abgabe gewogen, hergestellt und abgegeben werden (Weizenbrot). Bei der Bereitung dieses Brots muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die auf 90 Gewichtsteile reines Weizenmehl mindestens 10 Gewichtsteile andere Mehle oder mehlarartige Stoffe enthält. Werden gequetschte oder getriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens 30 Gewichtsteile auf 90 Gewichtsteile reines Weizenmehl betragen.

5. Roggenbrot im Sinne des § 1 Absatz 1 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915-18. Febr. 1915 d. h. jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als 30 Gewichtsteile Roggenmehl auf 70 Gewichtsteile von anderen Mehlen oder mehlarartigen Stoffen verwendet werden, darf nur in Stücken im Gewicht von 640 und 1280 Gramm bei der Abgabe gewogen, hergestellt und abgegeben werden.

6. Weizenbrot im Sinne der Ziffer 4 Abs. 1 darf am Herstellungstage nicht abgegeben werden.

7. Weizenbrot (Ziff. 4 Abs. 2) darf wie Roggenbrot erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

Jedes Stück ist mit einer Ziffer zu bezeichnen, die dem Tage seiner Herstellung entspricht. Die Ziffer ist auf der Oberfläche des gebakenen Brots selbst anzubringen, sie darf also nicht nur aufgeklebt werden.

8. Hausbrot (Ziffer 3) darf an dem Tage, der auf den Herstellungstag folgt, erst von nachmittags 2 Uhr an abgegeben werden. Sonntags darf Hausbrot, das am Samstag gebacken wurde, während der zugelassenen Verkaufszeit auch vormittags abgegeben werden. Die Vorschrift des § 10 der Bundesratsverordnung vom 5. Jan. 1915-18. Februar 1915 und der Ziffer 7, wonach das Hausbrot erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens abgegeben werden darf, wird hierdurch nicht berührt.

9. In Bäckereien und Konditoreien dürfen Backwaren mit Ausnahme des Hausbrots nicht ausgebacken werden, wenn der Teig von einem andern als dem Bäcker oder Konditor bereitet ist. Gemeindebackhäuser gelten auch da, wo ihr Betrieb verpachtet ist, nicht als Bäckereien im Sinne dieser Vorschrift.

10. Kuchen aller Art im Sinne des § 1 Absatz 3 der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915-18. Februar 1915 dürfen nicht hergestellt werden.

Als Kuchen gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehlarartige Stoffe verwendet werden, also nicht z. B. die mehlarartige Stoffe verwendete, also nicht z. B. die sog. Wecken, Stecklinge und sonstige nur aus Brotteig bereitete Backwaren mit Obst-, Kartoffel-, Zwiebel- u. f. f. Zutaten.

Ausnahmen.

Zugelassen sind:

- Zwieback, der jedoch nur geröstet und nach Gewicht in Mindestmengen von 250 Gramm abgegeben werden darf;
- derjenigen Kuchen im Sinn der genannten Bestimmung, insbes. Konditoreiwaren, die ohne Weizen- und Roggenmehl mit anderen Mehlen und mehlarartigen Stoffen, z. B. Kartoffelmehl, Kartoffelpulver, Maispulver hergestellt werden;

c) sonstige, vom Oberamt, in besonderen Fällen mit Genehmigung oder auf Anordnung der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zugelassene Gebäude.

11. Backwaren, die außerhalb Württemberg hergestellt worden sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberamts im Bezirke abgegeben werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen. Diese Genehmigung wird regelmäßig nur dann erteilt werden, wenn ein besonderes Bedürfnis der Bevölkerung vorliegt, insbesondere wenn die Zulassung besonderer Brotarten aus dringenden, ärztlich nachgewiesenen gesundheitlichen Rücksichten auf Teile der Bevölkerung geboten erscheint und nur in dem Umfange, in dem solche Backwaren bisher schon im Bezirke verkauft worden sind.

12. Die vorstehenden Bestimmungen, Ziffer 4-11 gelten für Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb bilden, sowie entsprechend für sonstigen Verkehr von Backwaren, für Konsumentenvereinigungen und für Haushaltungen.

13. In Wirtschaften darf Brot nicht frei aufgestellt, sondern nur auf Verlangen und in der bestellten Menge an die Gäste abgegeben werden.

II. Regelung der Abgabe von Mehl und Brot an die unmittelbaren Verbraucher.

14. Händler, Bäcker, Verbrauchervereinigungen und dergl. dürfen Mehl und Brot nur gegen solche Mehl- und Brotmarken abgeben, die von der Amtskörperschaft durch die Gemeinde ausgegeben und mit dem Siegel der Gemeinde versehen worden sind, in deren Bezirk die Mehl- oder Brotabgabe stattfindet. Dies gilt auch für alle sonstigen Personen, die Mehl oder Brot gegen Entgelt abgeben (s. übr. Z. 27).

15. Die Verbraucher haben beim Kauf von Mehl und Brot dem Verkäufer eine Mehl- und Brotmarke abzugeben, die der gefausten Menge entspricht.

16. Die Gemeinde hat jedem Haushaltungsvorstand für jedes Mitglied seiner Haushaltung auf Antrag eine Mehl- und Brotkarte auszugeben. Als Mitglieder der Haushaltung sind Familienangehörige, Dienstboten, Angestellte u. dergl. zu betrachten, die mit dem Haushaltungsvorstand zusammenwohnen und von ihm vollständig versorgt werden.

Den Haushaltungsvorständen stehen gleich die Vorstände von Anstalten, Kosthäusern u. dergl., die die vollständige Verpflegung ihrer Inassen, Kostgänger usw. übernommen haben.

Den Haushaltungsvorständen stehen weiter gleich diejenigen Personen ohne eigene Haushaltung, die weder Mitglieder einer Haushaltung im Sinne des Absatzes 1 sind, noch in einer der in Absatz 2 genannten Anstalten, Kosthäuser usw. vollständig versorgt werden.

Als vollständige Verpflegung gilt die Gewährung des ersten Frühstücks, Mittag- und Abendessens.

17. Eine Mehl- und Brotkarte enthält 6 abtrennbare Marken, und zwar eine Marke, die zum Bezug von 75 Gramm Weizenauszugsmehl (Ziff. 2 Abs. 1) oder 100 g Weizenbrot (Ziff. 4 Abs. 1) berechtigt, 3 Marken zum Bezug von je 75 Gramm Weizenmehl oder 100 Gramm Weizenbrot und 2 Marken zum Bezug von je 850 Gramm Roggenmehl oder 1280 Gramm Hausbrot (Ziff. 3) oder 2 Stücken zu je 640 Gramm Hausbrot.

Die Marke, die zum Bezug von Weizenauszugsmehl berechtigt, kann ohne weiteres auch zum Bezug von Weizen- oder Roggenmehl benutzt werden, jede Weizenmehlmarke zum Bezug von Roggenmehl.

Dreiundzwanzig Marken, die zum Bezug von Weizenauszugsmehl oder Weizenmehl berechtigen, können auch statt zwei Roggenmehl- oder Hausbrotmarken zum Bezug von Hausbrot verwendet werden.

Auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses werden für einzelne Personen auch Karten mit 26 Marken ausgegeben, die zum Bezug von je 75 Gramm Weizenmehl oder 100 Gramm Weizenbrot berechtigen.

Die Marken gewähren dem Inhaber, vorbehaltlich jederzeitiger Anrechnung der Bezugsmenge, unter der Voraussetzung von Verzahlung Anspruch darauf, daß ihm in dem Gemeindebezirk, in dem die Karte ausgestellt worden ist, in jeder gewerblichen Verkaufsstelle für Mehl oder Brot eine entsprechende Menge Mehl oder Brot abgegeben wird, soweit der Vorrat reicht. Nur die auf Weizenauszugsmehl lautenden Marken gewähren bloß Anspruch auf Abgabe von Weizenmehl oder Weizenbrot.

18. Den zum Bezug von Mehl- und Brotkarten Berechtigten wird frühestens am 10. Tage, den in Ziffer 16 Abs. 3 bezeichneten Berechtigten frühestens am 20. Tage nach dem Tage des Empfangs der vorangegangenen Karte eine neue Karte ausgefolgt.

19. Mehl- und Brotkarten oder einzelne Marken, sowie Mehl und Brot dürfen nicht gegen Entgelt an Dritte abgegeben werden.

Ausbliss- und tauschweise Abgabe von Mehl- und Brotmarken, sowie von Mehl und Brot an Dritte gegen Wiedereinstellung der gleichen Menge durch den Empfänger, sowie geschenkwweise Abgabe ist zulässig.

20. Die Karte verliert ihre Gültigkeit zehn Tage nach Ablauf des Monats, in dem die Ausgabe erfolgt ist.

Die Karten erhalten für jeden Ausgabemonat eine andere Farbe, und zwar für März blau, April rot, Mai weiß, Juni violett, Juli gelb, August grün.

21. Zu den Mehl- und Brotkarten sind Vordrucke zu benützen. Diese werden den Gemeinden zugehen.

Alle Marken der einzelnen Karten sind mit dem Stempel derjenigen Gemeinde zu versehen, in der sie abgegeben werden.

22. In jeder Gemeinde wird beim (Stadt-)Schultheißenamt eine Kartenabgabestelle errichtet. Die Ausgaben dieser Stelle können auch einem Ausschuss oder Unterans-

schuss von 3-5 Personen, der gemäß § 38 der Bundesratsverordnung vom 25. Jan. 1915 gebildet worden ist, übertragen werden.

23. Die Kartenabgabestellen haben für jeden Haushaltungsvorstand und jede der ihm gleichgestellten Personen und Anstalten eine Abgabekarte zu führen, für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des § 4 Abs. 4 a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 jedoch, denen Vorräte nach §§ 4 Abs. 4a und Abs. 3 der Bundesratsverordnung verbleiben, zunächst nicht.

In der Abgabekarte sind der Name des Haushaltungsvorstandes usw., die Zahl der Mitglieder der Haushaltung oder der zu versorgenden Personen, etwaige Änderungen hierin, die Menge der in jeder Haushaltung am 10. Febr. vorhandenen Mehlvorräte, soweit sie 5 Kilogramm übersteigen, der Tag, bis zu dem diese Vorräte reichen müssen (vergl. Ziff. 26), die dem Haushaltungsvorstand usw. bei jeder Abgabe zustehende Zahl von Mehl- und Brotmarken der verschiedenen Art, sowie der Tag der jeweiligen Abgabe der Mehl- und Brotkarten zu vermerken.

Zu den Abgabekarten sind Vordrucke zu benützen. Diese werden den Gemeinden zugehen.

Die Abgabekarten für die Haushaltungs-, Anstalts- usw. Vorstände tragen weiße, diejenigen für die in Ziff. 16 Abs. 3 genannten Personen grüne Farben.

24. Alle Haushaltungsvorstände und ihnen gleichgestellte Personen usw. haben bei der ersten Abgabe von Mehl- und Brotkarten der Kartenabgabestelle die Zahl der Personen anzuzeigen, für die sie Mehl- und Brotkarten beanspruchen. Etwaige Änderungen sind bei der nächsten Kartenabgabe anzuzeigen.

25. Die Haushaltungsvorstände usw., die einen Mehlvorrat von mehr als 5 Kilogramm besitzen, und die das für die Haushaltung erforderliche Brot selbst backen lassen, haben erst nach Erschöpfung ihres Mehlvorrats Anspruch auf Mehl- und Brotkarten, frühestens aber nach einer Anzahl von Tagen, die sich ergibt, wenn das Gewicht der 5 Kilogramm übersteigenden Mehlvorräte in Gramm ausgedrückt geteilt wird durch 200 mal die Zahl der Haushaltungsmitglieder.

Haushaltungsvorstände, die einen Mehlvorrat von mehr als 5 Kilogramm besitzen und die das Brot für die Haushaltung nicht selbst backen lassen, haben Anspruch auf Mehl- und Brotkarten. Jedoch sind 3 der Marken für Weizenmehl oder Weizenbrot von diesen Karten abzutrennen, solange der Mehlvorrat nicht erschöpft ist, mindestens aber für eine Zahl von Tagen, die sich ergibt, wenn das Gewicht der 5 Kilogramm übersteigenden Mehlvorräte in Gramm ausgedrückt geteilt wird durch 20 mal die Zahl der Haushaltungsmitglieder.

Bruchtage, die sich bei vorstehender Berechnung ergeben, bleiben außer Betracht.

26. Auf Grund der auf 10. Febr. 1915 angestellten Erhebungen wird unter Zugrundelegung der Bestimmungen in Ziff. 25 Abs. 1 und 2 rechtzeitig berechnet, bis zu welchem Tage die einzelnen Mehlvorräte, soweit sie anzurechnen sind, reichen. Dieser Tag wird in der Abgabekarte (Ziff. 23) vermerkt und dem Besitzer der Vorräte bei der nächsten Abgabe von Mehl- und Brotkarten mitgeteilt.

Ergibt sich bei dieser Berechnung ein späterer Tag, als der 15. August 1915, so wird die überschüssende Vorratsmenge, soweit sie 25 Kilogramm übersteigt, möglichst bald enteignet, wenn sie nicht alsbald freiwillig an die Amtskörperschaft abgetreten wird.

27. Witte und ähnliche Personen erhalten für die Mitglieder ihres Haushaltes im Sinne der Ziff. 16 Abs. 1 Mehl- und Brotkarten, ebenso für diejenigen Personen, deren vollständige Verpflegung im Sinne der Ziff. 16 Abs. 4 sie übernommen haben, unter der Voraussetzung, daß diese Verpflegung regelmäßig mindestens einen Monat dauert.

In übrigen darf Witte und ähnlichen Personen, Anstalten und dergl., zur Vereinerung und Abgabe von Speisen und Brot an Nichthaushaltungsmitglieder im ganzen Verteilungsbezirk nur eine begrenzte Anzahl von Mehl- und Brotkarten abgegeben werden. Diese Zahl ist so zu berechnen, daß auf 30 Mehl- und Brotkarten, die gemäß Ziff. 16 abgegeben werden, höchstens eine Karte für Witte usw. entfallen darf. Auf eine Mehl- und Brotkarte gemäß Ziff. 17 Abs. 1 kann dabei eine Mehl- und Brotkarte gemäß Ziff. 17 Abs. 4 gewährt werden.

Die Amtskörperschaft kann die hiernach auf den ganzen Bezirk entfallende Gesamtzahl von Mehl- und Brotkarten für Witte usw. auf die einzelnen Gemeinden mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in der Weise verteilen, daß in einzelnen Gemeinden schon auf eine kleinere Zahl als auf 30 Mehl- und Brotkarten, die gemäß Ziff. 16 abgegeben werden, eine Karte für Witte usw. entfällt, in den übrigen Gemeinden dagegen auf eine entsprechend größere Zahl.

Besüglich der Abgabekarten finden die Vorschriften der Ziff. 23 entsprechende Anwendung.

Auf die Anrechnung der bei den Witte usw. vorhandenen Vorräte finden die Bestimmungen der Ziff. 25 entsprechende Anwendung.

28. Auf Brot, das nachweislich außerhalb Württemberg hergestellt worden ist, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

III. Regelung der Abgabe von Mehl an Kleinverkäufer und Verarbeiter von Mehl.

29. Die Mehlhändler und die ihnen gleichgestellten Personen, die nach Ziff. 43 zur Mehlabgabe im Großen im Bezirk zugelassen sind, dürfen Mehl nur gegen Anweisungen (Ziff. 32, 39 und 40) in der angewiesenen Menge abgeben.

30. Die Kleinverkäufer und Verarbeiter von Mehl sind verpflichtet, jedem Inhaber von Mehl- und Brotmarken die entsprechende Menge abzugeben, falls Barzahlung erfolgt und soweit ihre Vorräte reichen.



Die Erzeuger von Backwaren sind verpflichtet, das ihnen jeweils gelieferte Mehl innerhalb der Frist, die ihnen von dem Oberamt oder dem Ortsvorsteher gesetzt wird, zur Bereitung von Backwaren auch wirklich zu verwenden.

31. Die Kleinverkäufer und Verarbeiter von Mehl mit Ausnahme der in Ziff. 39 und 40 genannten erhalten nach endgültiger Regelung der Obergabe an die Amtskörperschaft von der in jeder Gemeinde bezeichneten Stelle (Kartensammelstelle, Ausschuss, Unterausschuss usw.) eine Anweisung auf Mehl für die nächstfolgenden 20 oder 30 Tage. Für den Tag ist dabei eine Menge zugrunde zu legen, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar entspricht.

Auf die hiernach berechnete Menge kommen die Vorräte des Kleinverkäufers usw. in Anrechnung.

32. Die Kleinverkäufer usw. haben die Mehl- und Brotmarken jeweils zu sammeln und am 2., 12. und 22. jeden Monats an die Kartensammelstelle abzuliefern. Diese Stelle berechnet auf Grund der Marken die Gesamtmenge des von dem einzelnen Kleinverkäufer usw. verbrauchten Mehls der verschiedenen Arten, und stellt ihm eine Anweisung auf die so berechnete Menge Weizenmehl, Roggenmehl usw. aus (siehe übrigens Ziffer 38). Statt Weizenmehls kann sich der Kleinverkäufer usw. eine Anweisung auf eine entsprechende Menge Roggenmehl ausstellen lassen.

33. Die Anweisungen oder Mehl dürfen nicht an andere Kleinverkäufer oder Verarbeiter gegen Entgelt abgegeben werden.

Ausschiffs- und tauschweise Abgabe von Mehl an andere Kleinverkäufer usw., sowie an Verbraucher gegen Wiedererstattung der gleichen Menge durch den Empfänger ist zulässig.

34. Die Anweisungen verlieren fünf Tage nach Ablauf des Monats, in dem sie ausgestellt worden sind, ihre Gültigkeit.

35. Zu den Anweisungen sind Vorbrüche zu benützen. Diese gehen den Gemeinden zu.

36. Die Kleinverkäufer usw. haben die Anweisung beim Bezug von Mehl dem Großverkäufer abzugeben.

Die Anweisung gewährt dem Kleinverkäufer usw. vorbehaltlich jederzeitiger Aenderung der Bezugsmenge unter der Voraussetzung von Barzahlung Anspruch darauf, daß ihm von den Großverkäufern, die für seinen Gemeindebezirk aufgestellt sind, die entsprechende Menge Mehl abgegeben wird. Nur die auf Weizenanweismehl lautenden Anweisungen gewähren bloß Anspruch auf Abgabe von Weizenmehl.

Nach Ziff. 2 Abs. 3 muß der Kleinverkäufer usw. auch Gersten- und Hafermehl in dem Umfang annehmen, der von der Amtskörperschaft oder der Gemeinde bestimmt ist.

37. Die Anweisungsstellen (Ziff. 31 Abs. 1 und Ziff. 32 Abs. 1) führen für jeden Kleinverkäufer usw. eine besondere Mehl-anweisungsliste. In dieser sind zu vermerken der Name des Kleinverkäufers usw., die Menge der bei jedem Kleinverkäufer usw. am 10. Febr. vorhandenen Mehlvorräte auf Grund der Anzeigen gemäß §§ 8 und 11 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915, die Zugänge nach dem 10. Febr. 1915, die nicht auf Grund einer Anweisung der Anweisungsstelle erfolgen, der Tag der Ablieferung von Mehl- und Brotmarken durch den Kleinverkäufer u. s. w., die Zahl dieser Marken und die ihnen entsprechende Mehlmenge, der Tag der Abgabe von Anweisungen zum Bezug von Mehl und die angewiesenen Mengen. Die Vorschriften in Ziff. 23 Abs. 3 gilt entsprechend für die Mehl-anweisungsarten.

38. Soweit ein Kleinverkäufer u. s. w. bei Beginn der Zuteilung unverhältnismäßig große Vorräte besitzt oder soweit sich später ergeben sollte, daß ein Kleinverkäufer u. s. w. bei der ersten Mehlzuteilung erheblich zuviel Mehl erhalten hat, oder daß ein Kleinverkäufer u. s. w. bei den folgenden Anweisungen infolge besonderer Umstände unverhältnismäßig viel, ein anderer unverhältnismäßig wenig Mehl erhalten würde, kann die Anweisungsstelle einen Ausgleich dadurch eintreten lassen, daß sie dem einen bei der nächsten Anweisung weniger anweist, als den abgelieferten Marken entsprechen würde, dem andern aber nötigenfalls eine angemessene größere Menge. Solche besonderen Umstände können z. B. dann eintreten, wenn die Lieferung von Backwaren für bestimmte Anstalten und dergl. den Bäckern im Wechsel übertragen ist.

39. Den Erzeugern von Zwieback wird von den Anweisungsstellen Mehl im Verhältnis zu derjenigen Menge angewiesen, die sie in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1915 zur Herstellung von Zwieback verarbeitet haben.

In Fällen, in denen die Zwiebackherzeugung erst nach dem 1. August 1914 aufgenommen worden ist, wird keine Mehl-anweisung für diesen Zweck abgegeben.

Zur Bereitung von Zwieback wird den Erzeugern im ganzen Verteilungsbezirk nur eine begrenzte Menge Mehl zugewiesen. Die für die Zwiebackherzeugung anzuweisende Menge ist so zu berechnen, daß auf 125 Mehl- und Brotmarken, die gemäß Ziff. 16 abgegeben werden, höchstens 1 kg Mehl zur Zwiebackherzeugung angewiesen wird. Die Amtskörperschaft verteilt die hiernach auf ihren Bezirk entfallende Gesamtmenge von Mehl auf die Gemeinden des Bezirks in dem Verhältnis, das sich aus den Mengen ergibt, die die Erzeuger von Zwieback in den einzelnen Gemeinden vom 1. bis 15. Januar 1915 verbraucht haben.

40. Für Zeitwarenfabriken und ähnliche Betriebe des Nahrungsmittelgewerbes, auf die sich die Mehlabgabe zu industriellen Zwecken beschränkt, gelten die Vorschriften der Ziff. 39 Abs. 1 und 2 entsprechend. Diesen Betrieben wird diejenige Mehlmenge angewiesen, die der Amtskörperschaft von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zu diesem Zwecke zugewiesen wird.

41. Auf die Anweisung für die in Ziffer 39 und 40 bezeichneten Verarbeiter finden die Bestimmungen der Ziff. 32 bis 36 entsprechende Anwendung.

42. Kleinverkäufern usw., die sich grobe Verstöße gegen die Vorschriften zur Sicherung der Broterzeugung zuschulden kommen lassen, kann die Anweisungsstelle die Abgabe von Anweisungen verweigern.

IV. Regelung der Mehlabgabe im Großen.

43. Die Abgabe von Mehl im Großen wird für den Bezirk nur an solche Mehlhändler übertragen, die sich den von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel aufgestellten Bestimmungen für die Beteiligung an der Mehlverteilung in Württemberg unterwerfen haben, und die auf Grund hiervon von der Zentralstelle zum Handel in dem Bezirk zugelassen sind.

Den Händlern im Sinne dieser und der folgenden Vorschriften stehen Mäler, Genossenschaftslagerhäuser und dergl., die ebenfalls zugelassen worden sind, gleich.

Die Namen der zugelassenen Händler werden im Bezirk bekannt gemacht.

44. Die für den Bezirk zugelassenen Mehlhändler sind verpflichtet, jedem Inhaber einer Anweisung, die von einer der Anweisungsstellen des Bezirks ausgestellt ist, die angemessenen Mehlmengen abzugeben, falls Barzahlung erfolgt und soweit ihre Vorräte reichen.

45. Für das Verhältnis zwischen der Amtskörperschaft und den Händlern, insbesondere für die Mehlzuteilung und die Preisfestsetzung, sind die in Ziff. 43 erwähnten Bestimmungen und etwaige ergänzende Vereinbarungen zwischen der Amtskörperschaft und den Händlern maßgebend.

46. Händler, die sich grobe Verstöße gegen die Vorschriften zur Sicherung der Broterzeugung, oder gegen die in Ziff. 43 erwähnten Bestimmungen zuschulden kommen lassen, kann die Zentralstelle für Gewerbe und Handel von der Beteiligung an der Mehlverteilung ausschließen.

V. Abgabe außerhalb des Oberamtsbezirks.

47. Allen Händlern, Bäckern und Konditoren ist die Abgabe von Mehl und Brot außerhalb des Oberamtsbezirks verboten.

Innerhalb des Oberamtsbezirks darf solches an Angehörige anderer Gemeinden des Bezirks gegen Mehl- und Brotmarken abgegeben werden.

VI. Strafbestimmung.

48. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden auf Grund des § 44 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Jan. 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

VII. Schlußbestimmungen.

Die Anordnungen treten am 15. März 1915 in Kraft.

Auf Mehl, das nachweislich aus ausländischem Getreide im In- oder Ausland hergestellt worden ist, sowie auf Erzeugnisse aus solchem Mehl finden die vorstehenden Anordnungen keine Anwendung.

Schulter an Schulter mit unseren Verbündeten.

1. Während der ersten Kriegsmonate war es den Russen gelungen, Galizien und die Bukowina zu besetzen, im Karpatengebirge vorzudringen und dort Stellungen einzunehmen, von wo aus sie Ungarn bedrohten. Wie eine Insel inmitten der feindlichen Umarmung hielt sich noch die galizische Festung Przemyśl. Wollte Österreich-Ungarn Przemyśl entsetzen und zugleich verhindern, daß der Ruß Galizien, Ungarn und die Bukowina ebenso mit Beschlag belegte, wie Deutschland es mit Belgien und Nordfrankreich getan hatte, so galt es, die dortigen Streitkräfte aufs Heuße anzuspannen, die Russen in ihrem Vormarsch aufzuhalten, ihnen ihre Stellungen wieder zu entreißen und sie mit verdoppelter Wucht in großer Offensive nachwärts zurückzudrängen.

Zur Erfüllung dieser überaus wichtigen Aufgabe beschloffen die Verbündeten im Januar ein gemeinsames Vorgehen. Zwischen die österreichisch-ungarischen Armeen und Armeegruppen wurden deutsche Kräfte eingeschoben, die von Munkacs aus, als ihrer Operationsbasis, den Vorstoß in die Karpaten alsbald unternahmen.

Der Winterfeldzug in den Karpaten stellt unsere Truppen vor neue und beschwerliche Aufgaben. Zunächst mußten sich die deutsche und die österreichisch-ungarische Heeresverwaltung so miteinander einspielen, daß die Verschiedenheit der beiderseitigen Einrichtungen, Vorschriften und Gewohnheiten die glatte Arbeit des neuen Instrumentes nicht beeinträchtigte. Wohl selten hat es sich klarer gezeigt, was guter Wille vermag, als hier. Unterschiede, die man im Frieden für wesentlich hielt, werden durch freundschaftliches Entgegenkommen schnell ausgeglichen; aus zwei geschichtlich und grundsätzlich von einander abweichenden Verwaltungen ist eine dritte entstanden, die sich der Vorzüge beider zu bedienen weiß.

Und dann die Witterung. Wir hatten von Anfang an mit einem strengen Winter gerechnet, zumal uns bekannt war, daß in den Karpaten die Kälte im Februar mit 25 bis 30 Grad unter Null ihren Höhepunkt zu erreichen pflegt. Kleidung und Ausrüstung der Truppe sind danach eingerichtet. Eine große Menge von Fuhrwerken haben wir auf Schlittenlaufen gelegt. Ganze Kompanien sind mit Schneeschuhen ausgestattet. Nach an Eismohnden fehlt es nicht, die bei dem harten Schneefall im Smaragdbernt verwendet werden. Allein der Himmel zeigte sich hier von seiner launischsten Seite. Klünder Frost (bis zu 23 Grad) schlug mehrmals plötzlich in frühlingemäßiges Tauwetter um; frischer meterhoher Schnee schmolz unter lauen Regenschüssen schnell wieder dahin. Die Kolonnen mit ihren Tausenden von Wagen und Schlitten mußten sich bald durch tiefen Schnee, bald über Glatteis, bald in wahren Moränen von Straßenschlamm vorwärts wagen, und häufig hatten sie auf ihrem Vormarsch, je höher sie klangen, an ein und demselben Tage alle diese Hemmnisse der Reihe nach zu bewältigen. Für den durch solche Tagesleistung übermüdeten Soldaten erneuerte sich immer wieder die Gefahr, daß er am Abend, nichts als Schlaf und Ruhe begehrend, im Schnee niederlank und die tödlichen Wirkungen des Frostes vermag. Viele der leider nicht seltenen Erfrierungsfälle, auch manche erheernden Hals- und Lungenkrankheiten sind auf einen Erschöpfungszustand zurückzuführen, der alle vernünftigen Maßnahmen des Schutzes und der Vorsicht nur allzuleicht außer Acht läßt.

Was nun die

Quartiere

betrifft, so konnte man sich von der armen und teilweise schon früher gründlich gebrandschatzten Bevölkerung der Karpatenländer von vornherein nicht viel versprechen. Es kann kaum etwas milderer und unwürdiger sein, als die hiesigen, häufig mit Lehm verklebten, rosa oder bläulich angestrichenen Hütten jener Gegend. Diesen Blockhausbauten mit

ihren hoch darauf gestülpten Dächern aus Schindeln oder Stroh sieht man gleichsam in jeder Tanne nach die Handarbeit an; sie erinnern in ihrer primitiven Gestalt, in der ausschließlichsten Verwendung heimatischer Rohstoffe an die Höhlen und Jelte der Wilden, an die Nester der Vögel und an die erkaunlichen Gehäuse, womit tierischer Instinkt sich zuweilen umgibt. Aber darin zu wohnen, wird den Menschen aus einer höheren Lebenshaltung schwerer, als in Schlinggräben oder auf freiem Felde zu kampieren. Zugluft und Rauch, Geräusche und Unruhe, Engherzigkeit und Schmutz hauchen dem Fremden eine Atmosphäre von Unbehagen entgegen, die er nicht gerade als anheimelnd empfindet. Vor allem war es jedoch die gemaltor Zahl unterzubringender Menschen und Pferde, was die Militärbehörden veranloßte, überall große Baracken zu errichten, und, unter Schonung der Einwohner, selbst für die Unterkunft der Truppen zu sorgen.

So finden wir an und neben den Heerströmen außer den Tausenden, die selbst kämpfen oder den Kämpfenden ihren Lebensbedarf nachtragen sollen, noch ein zweites Heer,

das Heer der Arbeiter.

Die einen bauen Baracken, die andern schaufeln Schnee oder bestreuen die Straßen und Weiden aus. Eine höchst wichtige und schwierige Aufgabe ist den Wägnern zuzufallen. Auf der Straße der die Karpaten durchquerenden Eisenbahn sind in einem früheren Stadium des Feldzuges mehrere große Viehdiebstahl verurteilt worden. Es handelt sich um Brückenbojen, die in einer Höhe von 35 Metern eine 40 Meter breite Kluft überspannen. In die Stelle der zwischen zwei eisernen Wellen hängenden Eisenkonstruktion ist ein riesiges Holzgerüst getreten, das, aus der Tiefe emporkragend, den höchsten Schienenweg tragen wird. Das sind keine Instandhaltungsarbeiten, die von heute auf morgen befristet werden können. Wochen mußten vergehen, bis das kunstvolle Bauwerk aufgerichtet und den Truppen endlich die Bahn wieder freigegeben war.

Wir haben auf einige der großen Schwierigkeiten hingewiesen, die es erklären, warum die deutschen Truppen, obgleich gegen den Widerstand der überall sehr geschult und sehr anverwandten Russen, die Karpaten nicht im Sturm durchschreiten konnten. Es kommt hinzu, daß die unersahnt schwanke Witterung in demselben Maße, wie sie unsern Vormarsch verzögerte, dem Gegner Zeit ließ, immer mehr Verstärkungen heranzuziehen. Desto erfreulicher ist es, zu beobachten, wie die Deutschen Herr all dieser Schwierigkeiten werden. Auf jeder nach Galizien hinfließenden Straße haben wir daselbst Schaupiel einer unaufhaltsam vorwärts rollenden Woge. Überall sehen wir deutsche und österreichisch-ungarische Truppen frisch und entschlossen vorrücken, überall begegnen uns Scharen gelangener Russen in ihrem Feldbrand. Eine feindliche Stellung nach der andern wird genommen, oft erst nach taatsamen Kämpfen und unter blutigen Verlusten, aber stets mit der geduldigen Zuversicht, daß wir es doch länger aushalten werden als der Gegner. Es ist ein anderer Krieg, als ihn unsere deutschen Soldaten bisher gelernt hatten, aber sie passen sich wunderbar schnell den neuen Verhältnissen an, und mit Abwertung und Ausdauer wird manches wettgemacht, was ihnen vielleicht an Übung mangelt.

C. M.

Gerichtssaal.

(-) Stuttgart, 12. März. (Unverbesserliche Diebin.) Die 24jährige Maria Auguste Rahl, während sie im Amtsgerichtsgefängnis in Omland eine Strafe verbüßte, einen der Tochter des Oberaufsehers gehörigen Hof im Werte von 10 M. Nach ihrer Entlassung erwarbete sie einem Schneider, der sie mit auf sein Zimmer genommen hatte, zwei goldene Ringe und einen Geldbeutel mit 3,50 M. In einem andern Fall ließ sie eine Handtasche, in der sich ein Geldbeutel mit 4,50 M. befand, mitlaufen. Ihre Strafe sind 9 Monate Gefängnis. Wegen Verwundung erhielt sie noch 4 Wochen Haft, die als durch die Untersuchungshaft verbüßt gelten.

Zeichnet die zweite Kriegsleihe!

Die Stunde ist gekommen, da von neuem an das gesamte deutsche Volk der Ruf ergehen muß:

Schafft die Mittel herbei, deren das Vaterland zur Kriegführung notwendig bedarf!

Von der ersten deutschen Kriegsleihe hat man gesagt, sie bedeute eine gewonnene Schlacht. Wohlan denn, setzet dafür, daß das Ergebnis der jetzt zur Zeichnung ausgelegten zweiten Kriegsleihe sich zu einem noch größeren Siege gestalte. Das ist möglich, weil Deutschlands finanzielle Kraft ungebrochen, ja unerschöpflich ist. Das ist nötig, denn Deutschland muß gegen eine Welt von Feinden sein Dasein verteidigen und alles einsehen, wo alles auf dem Spiele steht. Und schließlich: Es ist nicht nur Pflicht, sondern Ehrensache eines jeden Einzelnen, dem Vaterlande in dieser großen, über die Zukunft des deutschen Volkes entscheidenden Zeit mit allen Kräften zu dienen und zu helfen. Unsere Brüder und Söhne draußen im Felde sind täglich und stündlich bereit, ihr Leben für uns alle hinzugeben. Von den Dahingeblichenen wird kleineres aber nicht unwichtigeres verlangt: ein jeder von ihnen trage nach seinem besten Können und Vermögen zur Beschaffung der Mittel bei, die unsere Felder draußen mit dem zum Leben und Kampfen notwendigen Dingen ausstatten sollen.

Darum zeichnet auf die Kriegsleihe! Helfet die Lauen aufrütteln. Und wenn es einen Deutschen geben sollte, der aus Furcht vor finanzieller Einbuße zögert, dem Rufe des Vaterlandes zu folgen, so belehret ihn, daß er seine eignen Interessen wahrt, wenn er ein so günstiges Anlagepapier, wie es die Kriegsleihe ist, erwirbt. Jeder muß zum Gelingen des großen Werkes beitragen.